S a t z u n g
zur 3. Änderung der Satzung
des Artlenburger Deichverbandes

Die Satzung des Artlenburger Deichverbandes in der Neufassung vom 30.09.1998, zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 03.07.2003, wird auf Antrag des Verbandes und Beschluss des Verbandsausschusses vom 31.03.2005 gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 405), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl. Teil I S.1578), wie folgt geändert:

Artikel I
§ 37 erhält folgende Fassung:

§ 37
Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und die entsprechenden Ausführungsgesetze.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

(3) Die Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf. Bei den Beiträgen handelt es sich um öffentliche Abgaben. Es finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Vollstreckbarkeit Anwendung.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Hohnstorf, den 10. Mai 2005
Johann Freese, Verbandsvorsteher

P r ä a m b e l

Aufgrund der Neufestsetzung des geschützten Gebietes des Artlenburger Deichverbandes durch Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 01.09.1994 und der damit verbundenen erheblichen Verbandserweiterung wird die Satzung des Artlenburger Deichverbandes einschließlich der in den Verbandsausschußsitzungen am 21.03.1997 und 27.03.1998 beschlossenen Satzungsänderungen in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.
Durch Änderungen des Grenzverlaufes des geschützten Gebietes des Artlenburger Deichverbandes ist das geschützte Gebiet des Deichverbandes mit Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 22.03.2000 neu festgesetzt und gleichzeitig die oben genannte Verordnung vom 01.09.1994 aufgehoben worden.

I. Abschnitt

Name, Sitz, Aufgabe

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen "Artlenburger Deichverband". Er hat seinen Sitz in Hohnstorf im Landkreis Lüneburg.

(2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 405).

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte (Anlage 1).

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe,

1. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland, die Deiche und die dazugehörenden Anlagen ihrem Zweck entsprechend in ihrem Bestand und in ihren vorgeschriebenen Abmessungen zu erhalten sowie den Bestand der Schutzwerke des Deiches im Deichvorland zu sichern,

2. die Deichverteidigung nach den vom Landkreis Lüneburg und Landkreis Harburg erlassenen Deichverteidigungsordnungen des Artlenburger Deichverbandes in ihrer jeweiligen Fassung durchzuführen,

3. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,

4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,

5. Ausbau einschl. naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern, im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsaufgabe,

6. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsaufgabe,

7. Herstellung und Unterhaltung von Deichverteidigungswegen und Straßen im Zusammenhang mit der Durchführung der Verbandsaufgabe.

II. Abschnitt

Mitglieder, Unternehmen

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführ- ten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).

(2) Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem laufenden. Es ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband

- Deiche, Dämme, sonstige Hochwasserschutzanlagen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen,

- Vorsorge für die Deichverteidigung zu treffen. Dazu ge- hört, die Deichwege zu befestigen und zu unterhalten, die notwendigen Geräte, Baustoffe und Beförderungsmittel be- reitzustellen und den Deich jederzeit zugänglich zu hal- ten.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus den in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführten Plänen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(3) Plan und Unternehmen einschließlich der Verbandsanlagen dürfen nur nach Beschluß des Verbandsausschusses und mit schriftlicher Zustimmung der Aufsichtsbehörde geändert oder ergänzt werden. Der Verbandsvorsteher macht die Änderungen und Ergänzungen in den Gemeinden, auf die sich die Änderungen und Ergänzungen erstrecken, gemäß § 39 bekannt oder teilt sie den beteiligten Mitgliedern mit.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglie- der und auf dem Deichvorland durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken die- nen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

(1) Anlieger- und Hinterliegergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, daß die Unterhaltung der Deiche und Anla- gen nicht beeinträchtigt wird.

(2) Weidegrundstücke sind so zu nutzen, daß das Weidevieh die Ufer nicht betreten kann. Einfriedungen müssen mindestens 1,00 m von der oberen Uferkante entfernt angebracht und ordnungsgemäß (viehkehrend) unterhalten werden. In Querzäunen ist am Gewässer eine 4,00 m breite Durchfahrt für Räum- fahrzeuge durch geeignete Vorrichtungen sicherzustellen.

(3) Ackergrundstücke dürfen nur in einer Entfernung von 1,00 m von der oberen Uferkante und außerhalb dieser Entfernung nur so beackert werden, daß die Ufer nicht beschädigt werden.

(4) An einer Seite des Gewässers muß nach näherer Anweisung des Verbandsvorstehers ein 4,00 m breiter Streifen von Holz und Busch freigehalten werden (Räumstreifen).

(5) Als Viehtränken sind nur selbsttätige oder mechanische Wei- detränken zulässig. Das Vieh darf nicht durch die Gewässer getrieben werden. Eine Durchzäunung des Gewässers ist ver- boten.

(6) Sommerdeiche und Rückstaudeiche dürfen nur als Grünland genutzt werden; dieses gilt auch für das Deichvorland und einen 50,00 m breiten Geländestreifen binnendeichs, wenn kein Deichverteidigungsweg vorhanden ist. Sommerdeiche

dürfen keine Längszäune erhalten, bei Querzäunen ist eine Vorrichtung zum Durchgehen oder Übersteigen zu schaffen.

(7) Bei Hochwasserdeichen ohne vorgelagerte Sommerdeiche darf das Deichvorland nur als Grünland genutzt werden. Das gilt gleichfalls für einen 5,00 m breiten Geländestreifen am Deichfuß binnendeichs. Ein Überqueren und Befahren der Deiche ist nur an den hierfür vorgesehenen und befestigten Stellen erlaubt. Bei Hochwasserdeichen mit vorgelagerten Sommerdeichen ist ein 3,00 m breiter Geländestreifen am Deichfuß außendeichs nur als Grünland zu nutzen.

(8) Weidegrundstücke sind so zu nutzen, daß das Weidevieh die Deiche nicht betreten kann. Das gilt auch für Viehtrift. Einfriedigungen müssen mindestens 1,00 m vom Deichfuß ent- fernt angebracht und ordnungsgemäß (viehkehrend) unterhalten werden. In Querzäunen, die nur an Deichüberfahrten zu- gelassen sind, ist eine Durchfahrt für Räumfahrzeuge durch geeignete Vorrichtungen sicherzustellen.

(9) Für Geländestreifen, die die Aufgaben der Deiche erfüllen, gelten vorstehende Bestimmungen entsprechend.

(10) Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Verbandes.

(11) Die Befugnis weitere Einschränkungen nach dem Niedersächsischen Deichgesetz zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

(1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.

(2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres

1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,

2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechtes ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

§ 8

Deichschau

(1) Der ordnungsgemäße Zustand des Deiches mit seinen Anlagen und der Schutzwerke im Deichvorland wird gemäß § 18 NDG von der unteren Deichbehörde bei einer Deichschau im Frühjahr und im Herbst geprüft. An dieser Schau haben der Verbandsvorsteher und die Deichgeschworenen in ihren Bezirken teil- zunehmen.

(2) Der zuständige Deichvogt führt eine Vorschau durch.

(3) Die Verbandsschau gemäß § 45 WVG wird zeitgleich durchgeführt. Der Verband macht Zeit und Ort der Schau gemäß § 39(1) dieser Satzung bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und die Deichgeschworenen mindestens 2 Wochen vorher zur Teilnahme an der Schau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(4) Der Verbandsvorsteher sowie die untere Deichbehörde laden sonstige Beteiligte in Übereinstimmung zu der Deichschau.

§ 9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Die untere Deichbehörde zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf. Der Verbandsvorsteher läßt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen in einer Niederschrift, vermerkt in ihr die Abstellung der Mängel und unterrichtet die Deichbehörde.

III. Abschnitt

Verfassung

§ 10

Organe

Der Verband hat einen Verbandsausschuß (Deputiertenversammlung) und einen Vorstand.

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,

2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,

3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,

4. Wahl der Deichgeschworenen,

5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und der Beiträge,

6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,

7. Entlastung des Vorstandes,

8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder, den Mitgliedern des Verbandsausschusses und der Deichgeschworenen,

9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,

10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Ausschuß besteht aus 21 Mitgliedern (Deputierte), die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.

(2) Die Ausschußmitglieder werden von den Verbandsmitgliedern in den in der Anlage 3 dieser Satzung aufgeführten Wahlbezirken gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschußmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

(3) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 39 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschußwahl. Ferner ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.

(4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.

(5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen seines Wahlbezirkes.

(6) Um das Grundeigentum streitende Personen und gemeinschaftliche Eigentümer können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Können sie sich nicht einigen, so wird ihre Stimme nicht gezählt.

(7) Der Verbandsvorsteher leitet die Wahl.

(8) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand soviel Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmgleichheit mehrerer Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Teilnehmer zu un- terschreiben ist.

(10) Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 13

Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuß nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschußmitglieder mit min- destens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

(4) Zu den Sitzungen sind die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, die Landkreise Lüneburg und Harburg sowie der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz (NLWK), Betriebsstelle Lüneburg einzuladen.

§ 14

Beschließen im Verbandsausschuß

(1) Der Verbandsausschuß bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Ausschußmit-glieder zustimmen.

(3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher, einem Verbandsausschußmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 15

Amtszeit

(1) Das Amt des Verbandsausschusses endet zwei Monate nach der voraussichtlichen Verbandserweiterung, spätestens jedoch am 31. März 1998 und später alle 5 Jahre.

(2) Wenn ein Ausschußmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus- scheidet, ist für den Rest der Amtszeit gemäß § 12 Ersatz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher (Deichhauptmann) und weiteren 7 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, von denen 4 auf den Landkreis Lüneburg und 3 auf den Landkreis Harburg entfallen. Ein Mitglied wird zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt.

(2) Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Vertreter zu wählen.

§ 17

Wahl des Vorstandes

(1) Der Verbandsausschuß wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Der Verbandsausschuß kann ein Vorstandsmitglied aus wich- tigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(4) Vorstandsmitglieder können nicht dem Verbandsausschuß angehören.

§ 18

Amtszeit des Vorstandes

(1) Das Amt des Vorstandes endet sechs Monate nach der voraussichtlichen Verbandserweiterung, spätestens jedoch am 31. Dezember 1998 und später wie beim Verbandsausschuß alle 5 Jahre.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus- scheidet, so ist für den Rest der Amtszeit gemäß § 17 Er- satz zu wählen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 19

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes zu denen nicht der Vorstand oder der Verbandsausschuß berufen sind.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmit- glied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung an die allgemeinen Grundsätze des Verbandsausschusses gebunden.

(4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 20

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder der Verbandsausschuß berufen sind. Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
4. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
5. die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren,
6. Verträge mit einem Wert von mehr als 5.000,00 Euro,
7. die Begründung, Erweiterung und Aufhebung der Mitgliedschaft.

(2) Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus seiner Mitte Arbeitsausschüsse bilden, die vom Vorstand jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden können. In diese Ausschüsse kann der Vorstand neben Vorstandsmit- gliedern auch andere Personen berufen. Mindestens zwei Drittel der Ausschußmitglieder sollen Verbandsmitglieder sein.

§ 21

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Im Kalenderjahr muß mindestens eine Sitzung stattfinden.

(3) Zu den wichtigen Sitzungen sind die Aufsichtsbehörde, die Landkreise Lüneburg und Harburg und der NLWK, Betriebsstelle Lüneburg einzuladen.

§ 22

Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen hat und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

(5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 23

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihm eine Be- stätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der

Schriftform. Sie sind von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.

§ 24

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder sowie die Deichgeschworenen sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsent-schädigung.

(3) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten. Diese können pauschaliert werden.

(4) Die Deichgeschworenen erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung (Stiefelgeld).

(5) Die Festsetzung der Vergütungen ist Aufgabe des Verbandsausschusses.

§ 25

Dienstkräfte des Verbandes

Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

§ 26

Deichgeschworene

(1) Zum Schutze und zur Erhaltung der Deichanlagen sind für die in der Deichwachordnung des Artlenburger Deichverbandes festgelegten Deichgeschworenenbezirke je ein Deichgeschworener und ein Vertreter zu wählen. Die Deichgeschworenen müssen nicht Verbandsmitglied sein.

(2) Die Deichgeschworenen und ihre Vertreter werden vom Ver-bandsausschuß auf Vorschlag der Gemeinde gewählt und vom Vorstand bestätigt. Wird ein von der Gemeinde vorgeschlagener Deichgeschworener oder sein Vertreter nicht vom Ver-bandsausschuß gewählt, muß die Gemeinde einen zweiten Wahlvorschlag vorlegen. Erhält auch dieser Wahlvorschlag nicht die Mehrheit im Verbandsausschuß, so werden der Deichgeschworene oder der Vertreter vom Verbandsausschuß aus dem Deichgeschworenenbezirk gewählt und vom Vorstand bestätigt.

(3) Das Amt der Deichgeschworenen und ihrer Vertreter endet am 31. Dezember, zum ersten Mal nach Erlaß dieser Satzung am 31.12.2001 und später alle 5 Jahre. Wenn ein Deichgeschworener vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen. Die ausscheidenden Deichgeschworenen bleiben bis zur Wahl des neuen Deichgeschworenen im Amt.

(4) Die Deichgeschworenen sind Amtspersonen des Deichverbandes und haben den Anordnungen des Verbandsvorstehers und des im Auftrage des Verbandes handelnden Deichvogts nachzukommen. Sie haben an den Deichschauen

teilzunehmen. Ihre Pflichten und Befugnisse im Deichverteidigungsfall ergeben sich aus der Deichwachordnung des Artlenburger Deichverbandes.

(5) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Deichgeschworenen eine Aufwandsentschädigung (Stiefelgeld), deren Höhe vom Verbandsausschuß festgesetzt wird.

IV. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 27

Haushaltsplan

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluß für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuß setzt den Haushaltsplan vor dem Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachtragspläne der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

(4) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 28

Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuß.

§ 29

Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluß im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuß zur Kenntnis

vor.

(2) Einem Prüfungsausschuß, der aus drei vom Verbandsausschuß aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:

a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,

b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,

c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,

d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.

(3) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

(4) Der Verbandsvorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

§ 30

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuß vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 31

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge). Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 32

Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der

Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Grundsteuermeßbeträge des im Verbandsgebiet gelegenen Grundbesitzes.

(2) Grundlage der Berechnung der Beitragslast nach dem Grundsteuermeßbetrag sind die Daten zum Einheitswert und zur Nutzungsart, die dem Verband jährlich, vor Durchführung der Hebung, durch die Finanzverwaltung übermittelt werden.

(3) Liegt der Grundbesitz insgesamt im Verbandsgebiet, so ist der Einheitswert des Finanzamtes zugrunde zulegen.

(4) Liegt der Grundbesitz (wirtschaftliche Einheit) nur teilweise innerhalb des Verbandsgebietes und wurde bei der Bewertung durch das Finanzamt die Nutzungsart "Land- und Forstwirtschaft" festgestellt, so gilt folgendes:

a) Liegt der Wohnanteil innerhalb des Verbandsgebietes, der Wirtschaftsteil (Fläche) aber nur teilweise, so ist der Einheitswert zugrundezulegen. Der Einheitswert ist zu bereinigen, um den Wert der Flächen, die außerhalb des Verbandsgebietes liegen.
b) Liegt der Wohnanteil außerhalb und der Wirtschaftsteil (Fläche) ganz oder teilweise innerhalb des Verbandsgebietes, wird anstelle des Einheitswertes ein Ersatzwert (fiktiver Einheitswert) ermittelt.

c) Bei der Wertermittlung zu a) und b) ist von 1.000,00 Euro/ha Fläche, einheitlich für zu veranlagenden Grundbesitz, auszugehen. Eine Wertfortschreibung erfolgt durch Beschluß des Verbandsausschusses unter Hinzuziehung des Gutachterausschusses beim Katasteramt einheitlich für das Verbandsgebiet.

d) Die Regelungen zur Ermittlung des Grundsteuermeßbetrages und der Anwendung des Hebesatzes des Verbandes bleiben unberührt.

e) Die Ermittlung der tatsächlich innerhalb oder außer-halb des Verbandsgebietes gelegenen Flächen erfolgt gemäß § 32 Absatz 6.

(5) Für Grundbesitz mit öffentlich-rechtlicher Zweckbestim- mung, der nicht bewertet ist, errechnet sich die Beitragslast ebenfalls nach dem Ersatzwert. Die Ermittlung des Ersatzwertes des Wirtschaftsteiles (Fläche) erfolgt gemäß § 32 Absatz 4c.

Für die Ersatzwertberechnung des Gebäudeanteiles werden vom Verband die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches ge- bildeten Gutachterausschüsse mit einer Veranlagungsfestsetzung beauftragt.

6) Der Jahresbeitrag bemißt sich nach den Angaben, die am 01.01. des jeweiligen Jahres dem Verband entsprechend den Datenübermittlungen der Finanz- und Katasterverwaltung bekannt sind. Spätere Neufestsetzungen durch das Finanzamt bleiben auch bei Rückwirkung unberücksichtigt.

(7) Unter Zugrundelegung des Grundsteuermeßbetrages wird der Verbandsbeitrag mit einem vom Verbandsausschuß jährlich zu beschließenden Hebesatz festgesetzt. Bei Inkrafttreten die- ser Satzung beträgt der Hebesatz 50 % des Grundsteuermeßbe- trages.

(8) Der Verband ist berechtigt, Mindestbeiträge zu heben, deren Höhe sich aus einem pauschalierten Betrag für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und den Verwaltungskosten für die Bei- tragshebung bemißt. Bei Inkrafttreten dieser Satzung beträgt der Mindestbeitrag 8,00 Euro.

(9) Maßgeblicher Meßbetrag ist der nach dem Einheitswert ermittelte Meßbetrag ohne Berücksichtigung der Grundsteuervergünstigungen.

(10) Bis zur Festsetzung des Grundsteuermeßbetrages für bebaute Grundstücke durch die Finanzbehörde wird der Betrag nach einem Grundsteuermeßbetrag in Höhe von 52,00 Euro erhoben.

§ 33

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Be- sichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,

b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 34

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Erstmaliger Erhebungszeitraum für die auf der Grundlage der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 01.09.1994 über die Neufestsetzung des Verbandsgebietes Beitragspflichtigen, ist das vollständige Jahr 1998.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1% des rückständigen Beitrages, für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstag ab gerechnet zu zahlen. Zusätzlich werden für jede Mahnung 3,00 Euro Auslagenersatz sowie die mit der zwangsweisen Einziehung verbundenen Kosten berechnet. Bei Zahlungsverzug werden zunächst die aufgelaufenen Säumniszuschläge und Auslagen verrechnet. Sich daraus ergebende Fehlbträge sind Beitragsreste. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(5) Die Geldforderungen des Verbandes werden nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vollstreckt.

§ 35

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwal- tung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge gem. § 32 heben.

§ 36

Sachbeiträge

Die Verteilung der Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 32.

V. Abschnitt

Verfahrensvorschriften

§ 37
Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und die entsprechenden Ausführungsgesetze.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach

Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

(3) Die Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf. Bei den Beiträgen handelt es sich um öffentliche Abgaben. Es finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Vollstreckbarkeit Anwendung.

§ 38

Anordnungsbefugnis

(1) Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.

(2) Die Durchführung der Anordnungsbefugnis erfolgt nach den Richtlinien des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 39

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden des Verbandes oder durch Abdruck in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide, Lüneburg und im Winsener Anzeiger, Winsen vorgenommen.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(3) Änderungen der Satzung werden von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt verkündet.

VI. Abschnitt

Aufsicht, Verschwiegenheitspflicht

§ 40

Aufsicht

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Lüneburg.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 41

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,

2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 5.000,00 Euro hinausgehen,

3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied ein-schließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommt.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zu- stimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmt Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 42

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 43

Inkrafttreten

1. Diese Satzungsneufassung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.06.1993 außer Kraft.

2. Abweichend von Nr. 1 tritt § 32 am 1. Januar 1999 in Kraft.

Artlenburg, den 30.September 1998

Der Verbandsvorsteher -
(Johann Freese)

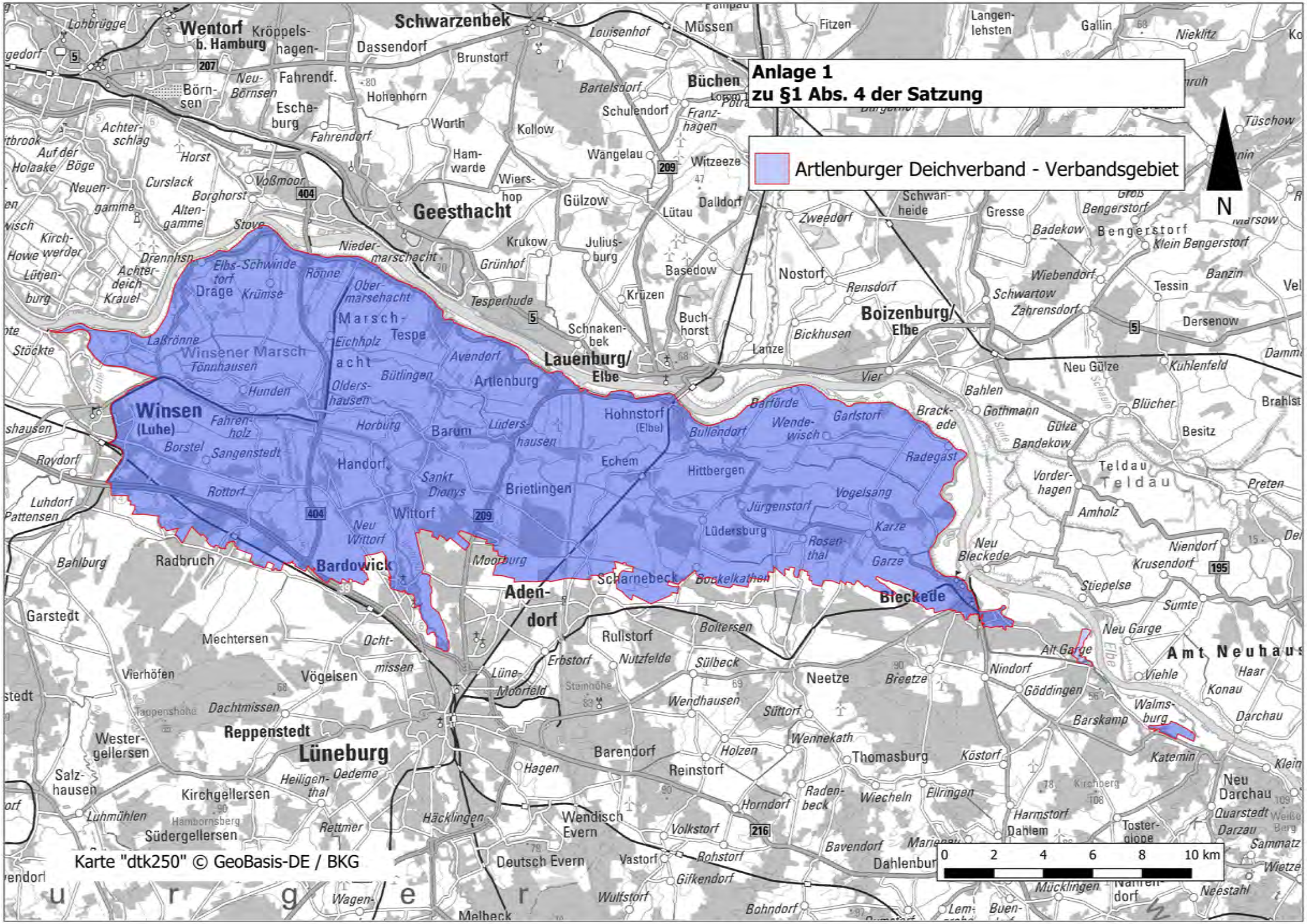
Anlage 1
zu §1 Abs. 4 der Satzung
Artlenburger Deichverband - Verbandsgebiet
N
0 2 4 6 8 10 km
Karte "dtk250" © GeoBasis-DE / BKG
Wentorf b. Hamburg
Schwarzenbek
Müssen
Büchen
Geesthacht
Lauenburg/ Elbe
Boizenburg/ Elbe
Winsen (Luhe)
Bardowick
Adendorf
Bleckede
Reppenstedt
Lüneburg
Teldau
Amt Neuhaus
Winsener Marsch
Marsch-acht
Artlenburg
Hohnstorf (Elbe)
Elbe

Anlage 2

zu § 4 Abs. 2 der Satzung

Zusammenstellung der Pläne, aus denen sich das Unternehmen des Verbandes ergibt

1. Entwurf für die Erhöhung und Verstärkung der linksseitigen Elbedeiche zwischen Bleckede und Geesthacht, aufgestellt vom WWA Lüneburg am 12.12.1973.

2. Bauentwurf für die Erhöhung, Verstärkung und Verlegung des Elbedeiches zwischen der Staustufe Geesthacht und Haue aufgestellt vom WWA Lüneburg am 28.05.1974 einschließlich Landschaftsplan, aufgestellt vom WWA Lüneburg im März 1974.

3. Bauentwurf für den Ausbau der Elbedeiche zwischen Bleckede und Artlenburg, Abschnitt Barförde - Hohnstorf einschließlich Landschaftsplan aufgestellt vom WWA Lüneburg am 01.07.1974 und 15.07.1974.

4. Bauentwurf für den Ausbau der Elbedeiche zwischen Bleckede und Artlenburg, Bauabschnitt Radegast - Barförde aufgestellt vom WWA Lüneburg am 25.07.1977 einschließlich Landschaftsplan.

5. Bauentwurf Entwässerung des Elbstorfer-Stover Polders aufgestellt vom WWA Lüneburg am 06.06.1979.

6. Bauentwurf für den Ausbau der Elbedeiche von Bleckede bis zur Staustufe Geesthacht, Bauabschnitt Avendorf - Staustufe Geesthacht aufgestellt vom WWA Lüneburg am 02.07.1979 einschließlich Landschaftsplan.

7. Bauentwurf für die Erhöhung und Verstärkung der linkssei- tigen Elbedeiche zwischen Schnackenburg und Geesthacht Bau- abschnitt von der Forst Vitico bis Radegast, aufgestellt vom WWA Lüneburg am 26.02.1981 einschließlich Landschaftsplan.

8. Entwurf zum Bau der Entwässerung des Drager-Laßrönner Polders, aufgestellt vom WWA Lüneburg am 20.08.1981.

9. Bauentwurf für den Ausbau des rechtsseitigen Ilmenaukanaldeiches von Brietlingen, Kreis Lüneburg bis Haue, Kreis Harburg, aufgestellt vom WWA Lüneburg am 12.10.1981.

10. Bauentwurf für den Ausbau der Elbedeiche zwischen Bleckede und Geesthacht, aufgestellt vom WWA Lüneburg am 31.10.1983.

11. Bauentwurf für den Ausbau des linksseitigen Elbedeiches von Hohnstorf bis Elbeseitenkanal (ESK), aufgestellt vom StAWA Lüneburg am 20.09.1990.

12. Festsetzung des geschützten Gebietes des Artlenburger Deichverbandes aufgrund der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg vom 22.03.2000 über die Bestimmung der rückwärtigen Grenze des durch den Elbedeich (Hauptdeich und Hochwasserdeich) und durch das Ilmenau-Sperrwerk geschützten Gebietes im

Bereich des Artlenburger Deichverbandes und über die Festsetzung der Grenze zwischen dem Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland und dem Artlenburger Deichverband einschließlich der Kartenunterlagen.

13. Rahmenentwurf zum Ausbau und Neubau der Schutzdeiche an der Ilmenau, der Luhe und der Seeve vom 10.05.2010

Anlage 3
zu § 12 Abs. 2 der Satzung

Wahlbezirke
für die Wahl des Verbandsausschusses

Wahlbezirk	Wahlkreisgebiet	Zum Wahlbezirk gehörende Gemeinden und Ortsteile (gem.Karte des Verbandsgebietes)	Anzahl der Ausschußmitglieder
1	Bleckede	Bleckede einschl. den Ortsteilen Garze, Radegast, Brackede, Garlstorf, Wendewisch, Karze, Rosenthal sowie Neetze ohne Ortsteile	3
2	Scharnebeck I	Scharnebeck ohne Ortsteile, Rullstorf mit Ortsteil Boltersen, Lüdersburg mit Ortsteilen Jürgenstorf, Echem und Brietlingen mit Ortsteil Lüdershausen	2
3	Scharnebeck II	Hittbergen mit Ortsteil Barförde, Hohnstorf mit Ortsteilen Sassendorf und Bullendorf, Flecken Artlenburg	3
4	Bardowick	Bardowick, Wittorf, Barum mit Ortsteilen St. Dionys und Horburg, Handorf, Radbruch sowie Teilbereich von Lüneburg	3
5	Elbmarsch I	Tespe	2
6	Elbmarsch II	Marschacht	2
7	Elbmarsch III	Drage	2
8	Winsen/Luhe	Teilbereich von Winsen/L. mit Ortsteilen Laßrönne, Stöckte, Tönnhausen, Borstel, Sangenstedt und Rottorf	4

Gesamtzahl der Ausschußmitglieder 21
====

S a t z u n g
zur 3. Änderung der Satzung
des Artlenburger Deichverbandes

Die Satzung des Artlenburger Deichverbandes in der Neufassung vom 30.09.1998, zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 03.07.2003, wird auf Antrag des Verbandes und Beschluss des Verbandsausschusses vom 31.03.2005 gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 405), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl. Teil I S.1578), wie folgt geändert:

Artikel I

§ 37 erhält folgende Fassung:

§ 37
Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und die entsprechenden Ausführungsgesetze.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

(3) Die Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf. Bei den Beiträgen handelt es sich um öffentliche Abgaben. Es finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Vollstreckbarkeit Anwendung.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Hohnstorf, den 10. Mai 2005
Johann Freese, Verbandsvorsteher

S a t z u n g
zur 4. Änderung der Satzung
des Artlenburger Deichverbandes

Die Satzung des Artlenburger Deichverbandes in der Neufassung vom 30.09.1998, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 10.05.2005, wird auf Antrag des Verbandes und Beschluss des Verbandsausschussses vom 31.03.2011 gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (Bundesgesetzblatt -BGBl.- Teil I S. 405), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl. Teil I S.1578), wie folgt geändert:

Artikel I

§ 37 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

> Gegen diesen Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (ERVVOJust) vom 3. Juli 2006 (Nds.GVBL. S. 244) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Hohnstorf, den 04.05.2011

Der Verbandsvorsteher
Harmut Burmester

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzungsänderung des Artlenburger Deichverbandes

Lüneburg, den 13.05.2011

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Kahlert

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt:
Lüneburg, 21. Juni 2011
Landkreis Lüneburg
Der Landrat

Landkreis Lüneburg 28

S a t z u n g

zur 5. Änderung der Satzung
des Artlenburger Deichverbandes

Die Satzung des Artlenburger Deichverbandes in der Neufassung vom 30.09.1998, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 04.05.2011, wird auf Antrag des Verbandes und Beschluss des Verbandsausschusses vom 30.03.2012 gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. Teil I, S. 405), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl.Teil I, S.1578), wie folgt geändert:

Artikel I

In § 32 Absatz 6 wird folgender Satz 3 angehängt:

> „Für das Haushaltsjahr 2012 erfolgt abweichend dazu die Hebung nach den letzten Datenübermittlungen der Finanz- und Katasterverwaltung aus dem Jahre 2011.“

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Hohnstorf, den 23.04.2012

Der Verbandsvorsteher

……

Hartmut Burmester

Amtsblatt
für den Landkreis Lüneburg

44. Jahrgang | Ausgegeben in Lüneburg am 06.09.2018 | Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

	Bekanntmachung über die Ungültigkeit eines Dienstausweises	302

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung über einen Sitzübergang im Rat der Hansestadt Lüneburg	302
Samtgemeinde Bardowick	Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Samtgemeinde Bardowick	302
	Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bardowick für die Kinderkrippen	303
	1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Handorf	306
Samtgemeinde Dahlenburg	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Tosterglope	306
Samtgemeinde Scharnebeck	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Brietlingen	310
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Hohnstorf/Elbe	313

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Artlenburger Deichverband	Satzung zur 6. Änderung der Satzung des Artlenburger Deichverbandes	317

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur 6. Änderung der Satzung des Artlenburger Deichverbandes

Die Satzung des Artlenburger Deichverbandes in der Neufassung vom 30.09.1998, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 13.04.2012, wird auf Antrag des Verbandes und Beschluss des Verbandsausschusses vom 29.03.2018 gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. Teil I, S. 405), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl. Teil I, S.1578), wie folgt geändert:

Artikel I

In § 8 Abs. 2 wird das Wort „Deichvogt" durch das Wort „Geschäftsführer" ersetzt

Artikel II

An § 19 wird folgender Absatz angehängt:

„(5) Von Abs. 1 bis 4 abweichende Regelungen können in der Geschäftsordnung festgelegt werden."

Artikel III

Der § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband, soweit nicht der Geschäftsführer zuständig ist, gerichtlich und außergerichtlich. Der Geschäftsführer vertritt den Verband für den ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Bereich. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihnen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis."

Artikel IV

Der § 25 wird komplett ersetzt durch folgende Fassung:

„§ 25
Dienstkräfte des Verbandes

(1) Der Verband kann einen Geschäftsführer, Kassenwart sowie bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.

(2) Für die Führung der Geschäfte durch den Geschäftsführer erlässt und ändert der Vorstand nach Zustimmung des Ausschusses eine Geschäftsordnung. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen."

Artikel V

In § 26 Abs. 4 wird das Wort „Deichvogts" durch das Wort „Geschäftsführers" ersetzt.

Artikel VI

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Hohnstorf, den 29.03.2018

Der Verbandsvorsteher
gez. Hartmut Burmester

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzungsänderung des Artlenburger Deichverbandes

Lüneburg, den 22.08.2018

Landkreis Lüneburg
Der Landrat

Im Auftrag
gez. (Flügger)

Satzung

zur 6. Änderung der Satzung des Artlenburger Deichverbandes

Die Satzung des Artlenburger Deichverbandes in der Neufassung vom 30.09.1998, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 13.04.2012, wird auf Antrag des Verbandes und Beschluss des Verbandsausschusses vom 29.03.2018 gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. Teil I, S. 405), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl. Teil I, S.1578), wie folgt geändert:

Artikel I

In § 8 Abs. 2 wird das Wort „Deichvogt" durch das Wort „Geschäftsführer" ersetzt

Artikel II

An § 19 wird folgender Absatz angehängt:
„(5) Von Abs. 1 bis 4 abweichende Regelungen können in der Geschäftsordnung festgelegt werden."

Artikel III

Der § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband, soweit nicht der Geschäftsführer zuständig ist, gerichtlich und außergerichtlich. Der Geschäftsführer vertritt den Verband für den ihm durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Bereich. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihnen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis."

Artikel IV

Der § 25 wird komplett ersetzt durch folgende Fassung:
„§ 25 Dienstkräfte des Verbandes

(1) Der Verband kann einen Geschäftsführer, Kassenwart sowie bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.
(2) Für die Führung der Geschäfte durch den Geschäftsführer erlässt und ändert der Vorstand nach Zustimmung des Ausschusses eine Geschäftsordnung. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen."

Artikel V

In § 26 Abs. 4 wird das Wort „Deichvogts" durch das Wort „Geschäftsführers" ersetzt.

Artikel VI

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Hohnstorf, den 29.03.2018

Der Verbandsvorsteher

ARTLENBURGER DEICHVERBAND IN LÜNEBURG
Wer nicht will deichen muss weichen

Burmester

Hartmut Burmester

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzungsänderung des Artlenburger Deichverbandes

Lüneburg, den 22.08.2018

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag

(Flügger)

S a t z u n g
zur 7. Änderung der Satzung
des Artlenburger Deichverbandes

Die Satzung des Artlenburger Deichverbandes in der Neufassung vom 30.09.1998, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 29.03.2018, wird auf Antrag des Verbandes und Beschluss des Verbandsausschusses vom 27.03.2025 gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. Teil I, S. 405), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des WVG vom 15.05.2002 (BGBl. Teil I, S.1578), wie folgt geändert:

Artikel I

In § 32 Absatz 6 wird folgender Satz 4 angehängt:

„Für das Haushaltsjahr 2025 erfolgt abweichend dazu die Hebung nach den letzten Datenübermittlungen der Finanzverwaltung aus dem Jahre 2024 und der Katasterverwaltung aus dem Jahre 2025."

Artikel II

In der Anlage 2 (zu § 4 Abs. 2 der Satzung) werden die Punkte 14 - 20 ergänzt:

14. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Deichen im Bereich der Elbeniederung zwischen Hamburg und Schnackenburg Vom 25. 5. 2011 im Nds. MBL. Nr. 21/2011 (Erl.: Schutzdeiche am Neetzekanal und rechter Ilmenaukanaldeich)

15. Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Hochwasserdeichen an der Elbe im Landkreis Lüneburg vom 18.08.2011 im Nds. MBl. Nr. 31/2011 S. 597 (Erl.: Widmung Deich Alt Wendischthun)

16. Verordnung des Landkreises Lüneburg über die Bestimmung der Grenze des durch den neu errichteten Elbedeich (Hochwasserdeich) geschützten Gebietes im Bereich des Ortsteils Walmsburg der Stadt Bleckede im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 6/2012 vom 07.06.2012

17. Verordnung über die Widmung des linken Deiches am Ilmenaukanal im Verbandsgebiet des Artlenburger Deichverbandes im Landkreis Harburg Nds. MBL. Nr. 28/2014 S.525

18. Verordnung des Landkreises Lüneburg über die Bestimmung der Grenze des durch den neu errichteten Elbedeich (Hochwasserdeich) geschützten Gebietes im Bereich des Ortsteiles Alt Garge der Stadt Bleckede vom 01.06.2015 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 8/2015 vom 16.07.2015

19. Verordnung über die Widmung des Deiches linksseitig der Roddau im Verbandsgebiet des Artlenburger Deichverbandes im Landkreis Harburg vom 2.12. 2021 im Nds. MBl. Nr. 2/2022 (Erl.: Neuer Schutzdeich im Verbandsgebiet ohne Änderung der Verbandsgrenze)

20. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Deichen im Bereich der Elbniederung zwischen Hamburg und Schnackenburg Vom 31. 7. 2023 im Nds. MB1. Nr. 29/2023 (Erl.: Umwidmung von Hochwasserdeich zu Hauptdeich zwischen Rönne und Artlenburg ohne Änderung der Verbandsgrenze)

Artikel III

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Hohnstorf, der 27.05.2025
Gez.
Burmester
Der Verbandsvorsteher

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzungsänderung des Artlenburger Deichverbandes

Lüneburg, den 28.05.2025

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag
gez.

(Flügger)

Hinweis:

Die genehmigte „Satzung zur 7. Änderung der Satzung des Artlenburger Deichverbandes“ vom 28.05.2025 wurde am 02.06.2025 im Amtsblatt Nr. 6 2025 (S. 227) für den Landkreis Lüneburg veröffentlicht.